

**BEKANNTMACHUNG
DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
ZUR TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM BEREICH „AM BÖSEN BRUNNEN“ DER STADT OTTWEILER**

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt für das Plangebiet Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Die Änderung des Bebauungsplanes „Im Tiefenbrunner Flur II“ Teilbereich „Am bösen Brunnen“ mit dem Ziel der Schaffung von Baurecht für ein bereits bestehendes Wohngebäude widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese hat das Ziel das Plangebiet als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO darzustellen.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Stadt Ottweiler bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Teiländerung des Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler vom **05.01.2015 bis zum 26.01.2015** zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauamt, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden.

Ottweiler, 17.12.2014

Gez. Holger Schäfer

(Bürgermeister)

LAGEPLAN:

